Suddentsche Zeitung vom 29. August 2012

OBERST KLEIN

Beförderung ohne Ehre

"Barmherzigkeit für Oberst Klein" vom 9. August:

Züge eines Unrechtsstaates

Gegen Oberst Georg Klein, der für die Kundus-Bombardierung am 4. September 2009 verantwortlich war, fand kein Strafprozess statt. Der Generalbundesanwalt stellte die Untersuchung ein. Infolgedessen bleiben alle Indizien, Vermutungen, Beweismittel bestehen, die Klein belasten, da es kein gerichtliches Urteil gab – also keine Rechtskraft weder zur Entlastung noch zur Beschuldigung.

Folglich liegt Autor Peter Blechschmidt daneben, wenn er schreibt: "Keine strafbare Schuld". Er selbst weist zu Beginn seines Kommentars aber auf das Unvorstellbare mit der Frage hin: "Kann das wahr sein?" Ja, es ist ein Skandal, dass es zur Beförderung eines solchen Obersten kommt, der nicht einmal die Würde hatte, seinen Rücktritt einzureichen. Ein Skandal, der auffälliger denn je darauf hinweist, dass Deutschland immer weniger als Rechtsstaat und immer mehr als Unrechtsstaat funktioniert. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen kann und sollte der Fall Oberst Klein wieder eröffnet werden.

Luz María De Stéfano Zuloaga de Lenkait, Meerbusch

Freibrief für Kollateralschäden

Oberst Klein soll zum Brigadegeneral befördert werden. Beförderungen sind eine Auszeichnung für Richter, Beamte und Offiziere, die sich besonders bewährt haben – ohne Verletzung elementarer Dienstund Einsatzregeln. Zur "Edeka" (Ende der

Karriere) kommt es sogar bei ebenso aufrechten wie fachlich qualifizierten Staatsdienern, die sich dem Ansinnen, das Recht und Gesetz, etwa das Kriegsvölkerrecht zugunsten politischer oder militärischer Opportunität zurückzustellen, versagt haben – wie dies Oberstleutnant Jürgen Rose und Major Florian Pfaff getan haben.

Die Dinge auf den Kopf stellt deshalb, wer die Kritik an der Auszeichnung des Oberst Klein mit der Begründung abwehrt, nach der Ablehnung strafrechtlicher Ermittlungen gegen Oberst Klein durch den Generalbundesanwalt wäre ein Ausschluss von der Beförderung eine "unzulässige Nebenjustiz", also eine indirekte Bestrafung oder Disziplinarmaßnahme.

Mit der Beförderung des der fahrlässigen Tötung von 90 bis 140 Zivilisten verdächtigen Obersten Klein würde vor allem signalisiert, dass sich die Bundeswehr und die mit ihr verbündeten Armeen bei einem die Zivilbevölkerung gefährdenden Waffengebrauch noch weniger Zurückhaltung aufzuerlegen brauchen als bislang. Bezeichnenderweise fordert Peter Blechschmidt allein Barmherzigkeit für Oberst Klein. Daran, dass die Beförderung eines für ein Massaker Verantwortlichen geradezu als Freibrief für künftige ähnliche "Kollateralschäden" verstanden werden kann, verschwendet er keinen Gedanken. Zur Begründung eines rechtlichen oder moralischen Beförderungsanspruchs des Obersten Klein genügt dem Autor, dass das Vorliegen einer "strafbaren Schuld" verneint wurde. Ein Soldat hat nicht nur das "ethische Minimum" des Strafrechts (Georg Jellinek), sondern die Einsatzregeln und humanitäre Anforderungen zu respektieren.

Dr. Helmut Kramer, Wolfenbüttel

Fehlende Bedrohung

Im Allgemeinen schätze ich Herrn Blechschmidts Artikel über Bundeswehr und Sicherheitspolitik. Im Falle der möglichen Beförderung des Obersten Klein zum Brigadegeneral muss ich allerdings widersprechen. Oberst Klein hat die taktische Lage völlig falsch eingeschätzt. Der Tanklastzug stellt in keiner Weise eine Bedrohung (Imminent threat) für das schwer gesicherte deutsche Feldlager dar. Der Begriff Imminent threat (unmittelbare Bedrohung) ist in der Nato klar definiert und der Gegenschlag ist als Ultima Ratio zu verstehen. Diese Einschätzung stieß auch auf Zweifel der beiden Usaf-F-15 Piloten, die sich verbal von Oberst Klein noch einmal bestätigen ließen, dass der Fall des Imminent threat vorlag, Gemäß ihrem Standardverfahren boten die Piloten an, im Tiefflug mit Lärm den umstehenden Afghanen zu signalisieren: Wir sind da, es kann ernst werden. Oberst Klein lehnte den Überflug ab. Er wollte keinen "Warnschuss".

Oberst Klein mag im rechtlichen Sinne als unschuldig gelten. Ich hege aber schwere Zweifel, ob ein Soldat vom Format des Obersten, der nachweislich Nato- und nationale Vorschriften nicht befolgt hat, in eine Spitzenposition der Bundeswehr gehört.

Klaus Deckert, Swisttal

Mitgefühl für die Opfer

Soldaten der Bundeswehr sind gesetzlich zur Wahrheit, zum Gehorsam und zur Befehlserteilung unter Beachtung der Dienstvorschriften verpflichtet – hatte ich bisher geglaubt. Oberst Klein hatte vor knapp drei Jahren mit seinem Befehl zur nächtli-

chen Bombardierung einer Menschenmenge bei zwei von Taliban entführten Tanklastern bis zu 140 Menschen getötet, unter ihnen zahlreiche Zivilisten und Kinder. Dazu hatte, nach der damaligen Berichterstattung, der Oberst zur Ermöglichung des Bombeneinsatzes vorsätzlich wahrheitswidrig gemeldet, ihm unterstehende Soldaten werden angegriffen, beziehungsweise ein solcher Angriff stehe unmittelbar bevor. Klein hat vorsätzlich und bewusst die dienstlich vorgeschriebene Meldung der von ihm geplanten Bombardierung an den deutschen Kommandeur und den amerikanischen Oberbefehlshaber unterlassen. Klein hat sich später darauf berufen, ein Informant habe ihm mitgeteilt, in der Menschenmenge bei den festgefahrenen Tanklastern befänden sich ausschließlich Aufständische.

Zur Abrundung des Geschehens: Obwohl die Dienstvorschriften verlangen, dass ein Bombenziel innerhalb von zwei Stunden von den Feldjägern zur Aufklärung untersucht werden muss, geschah dies erst zehn Stunden nach der Bombardierung. Die Feldiäger fanden dann nur noch "einen offensichtlich deutlich veränderten Ereignisort, der einen geradezu stark gereinigten Eindruck hinterließ" vor. Für jeden getöteten Zivilisten bot Deutschland den Angehörigen 5000 Dollar an, die amerikanischen Piloten wurden strafversetzt, der deutsche Oberst wurde nicht einmal disziplinarisch zur Verantwortung gezogen - und wird jetzt zum General befördert. Und dafür soll der Noch-Obrist auch noch Barmherzigkeit verdienen? Mein Mitgefühl gilt in diesem Fall den unschuldigen Opfern.

Klaus-Dieter Motzkaum, Idar-Oberstein